

II-2577 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präsid. 7. Mai 1969

No. 450/-NR/69

A N F R A G E

der Abgeordneten Libal  
 und Genossen  
 an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,  
 betreffend Auslegung des § 70 der Geschäftsordnung des National-  
 rates.

Sozialistische Abgeordnete haben am 13. Februar 1969 unter der Zl. 1125/J an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik eine Anfrage gerichtet in welcher - gegliedert in mehrere Unterfragen - Auskunft über Ausgaben betreffend Öffentlichkeitsarbeit begehrt wurde. Auf diese, den Bestimmungen des Artikels 52 Abs. 1 B-VG. voll entsprechende Interpellation, hat der Herr Bundesminister für Bauten und Technik unter der Zl. 1140/A.B. geantwortet und einleitend folgende Feststellung getroffen:

"Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1969 an mich gerichteten 26 Anfragen nach zum Teil verschiedenen Gegenständen der Vollziehung (§ 70 der Geschäftsordnung) beehe ich mich - unbeschadet der Tatsache, daß offensichtlich eine geschäftsordnungswidrige Kumulierung von Anfragen vorliegt - folgendes mitzuteilen ...."

Die sozialistischen Abgeordneten sind nicht gewillt, diese neue durch nichts begründete Auslegung der Geschäftsordnung durch den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik hinzunehmen, wonach schriftliche Interpellationen nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein dürfen. Eine solche Bestimmung existiert vielmehr nur für mündliche Anfragen (siehe § 75 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Da der Herr Präsident des Nationalrates sowohl für die Handhabung der Geschäftsordnung als auch für die Vertretung des Nationalrates nach außen zuständig ist, richten die unterzeichneten Abge-

- 2 -

an ihn nachstehende

A n f r a g e :

Werden Sie den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik mit Nachdruck darauf aufmerksam machen, daß seine in der Anfragebeantwortung Nr. 1140/A.B. niedergelegte Rechtsauf-fassung jeder Grundlage entbehrt und daß insbesondere die Meinung des Herrn Bundesministers unzutreffend ist, wonach die Anfrage Nr. 1125/J eine "offensichtlich geschäftsord-nungswidrige Kumulierung von Fragen" enthielt?